

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch      VA                      Rat/öff.                      Rat/nichtöff.  
                                                                           

über	Sitzung Nr.	Datum

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeitraum
	I	Rena Oldigs	

Mitzeichnung	Amt				
	Datum				
	Zeichen				

<b>Betreff</b>	<b>Flächennutzungsplan mit Ausschluss von weiteren Flächen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO vom 28.04.2020 -</b>
----------------	--

### I. Beschlussvorschlag

Der Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO wird ...

### II. Begründung

Die Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO hat mit Schreiben vom 28.04.2020 folgende Anträge gestellt:

1. Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Ovelgönne
2. Rechtliche Beratung und Begleitung durch einen Fachanwalt

In § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften ist folgendes geregelt:

*„Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.“*

Der Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO ist als Anlage beigelegt.



**Gruppe im Rat  
der  
Gemeinde Ovelgönne**



Ovelgönne, 2020-04-28

Herrn Bürgermeister  
Christoph Hartz  
Rathaus

Oldenbrok-Mittelort

Vorab per E-Mail

**Flächennutzungsplan mit Ausschluss von weiteren Flächen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartz,

bitte reichen Sie den Antrag zur Beratung und Entscheidung an den Rat und seine Gremien weiter:

**Antrag:**

Wir beantragen die Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Ovelgönne.

In dieser Angelegenheit beantragen wir ebenso eine rechtliche Beratung und Begleitung durch einen Fachanwalt.

**Weitere Argumente für diesen Antrag:**

1. Auf Grundlage unserer bereits seit 2018 (siehe Anl. 1 u. 2) geplanten Erweiterung des Baugebietes „Loyer Bäke“ in Großenmeer mit möglichen 100 bis 200 Bauplätzen wird ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesehen.
2. Mit dem flankierend zum Privilegierungstatbestand für die Windenergienutzung (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geschaffen Planvorbehalt in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) hat der Gesetzgeber den Gemeinden ein Instrument verbindlicher Standortsteuerung an die Hand gegeben, das im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Rechte der Bürger unmittelbar regelt und der Bindungskraft von Festsetzungen eines Bebauungsplans gleichkommt (Urteil vom 26. April 2007 a.a.O. Rn.16).

Nach dieser Vorschrift stehen einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgen soll. Kraft dieser gesetzlichen Anweisung führt die Darstellung von Positivflächen aufgrund der planerischen Entscheidung der Gemeinde, dass dieser Ausweisung im Sinne einer „Konzentrationsflächenplanung“ die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen sollen, unmittelbar zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit von Vorhaben auf den nicht ausgewiesenen Flächen, sog. Ausschluss- oder Negativflächen.

3. Nach Ausrichtung des Landes Niedersachsen sollen bis 2030 ca. 1,4 % der Fläche des Landkreises - für die Gemeinde bei einer Fläche von 124 km<sup>2</sup> = 1,74 km<sup>2</sup> oder 174 ha als Windkraftfläche, ab 2030 ca. 2,1 % der Fläche des Landkreises - für die Gemeinde bei einer Fläche von 124 km<sup>2</sup> = 2,61 km<sup>2</sup> oder 261 ha als Windkraftfläche genutzt werden.  
Damit schießt die Gemeinde bereits heute schon ohne weitere Flächen (Moorseite / Großenmeer) über die Vorgaben des Landes hinaus.
4. Gemäß RROP 4.2.1. Windenergie Seite 65, begründet der Landkreis Wesermarsch mit Stand 2017 die Installierung von rund 450 MW Nennleistung durch Windenergieanlagen (WEA) auf einer Fläche von ca. 1.970 ha. Das entspricht rund 2,4 % der gesamten Landkreisfläche.  
Für einen weiteren Ausbau der regenerativen Energien aus der Windkraft sollen demnach möglichst nur noch die **bestehenden Konzentrationsflächen** von WEA durch den Austausch und der Errichtung leistungsfähiger WEA genutzt werden.

Die Flächen unserer Gemeinde für Windenergieanlagen, aus den bereits vorhandenen und in den Flächennutzungsplanungen vorgesehen Flächen von insgesamt 550 ha (RROP), erfüllen bei weitem die Vorgaben des Landes.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koch  
Gruppenvorsitzender

**Alfred Schöfflein**

**Großenmeer, Am Dobben 3**  
**26939 Ovelgönne, den 12.12.18**  
Tel. 04483 -371-  
e-Mail: [alfred.schoefflein@gmx.de](mailto:alfred.schoefflein@gmx.de)

---

---

**Kurzbrief**

---

---

Rat der  
Gemeinde Ovelgönne  
über Herrn Christoph Hartz  
Bürgermeister

Antrag für Bau-A, VA und Rat  
**Hier: Planung eines weiteren Baugebietes in Großenmeer, Erschließung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem GO-Hinweis durch den Bürgermeister stelle ich hiermit den Antrag  
gem. § 5 der GO des Rates:

Bei der Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan für ein  
weiteres Baugebiet in Großenmeer beantrage ich, an den Planungen im Bereich  
,weitere Erweiterung Loyer Bäke' festzuhalten. Ländereien stehen nach Auskunft  
der Verwaltung mit den Flächen „Lambert Oncken“ und „Fuhrken-Freese“ in zunächst  
ausreichender Weise zur Verfügung.

Auch die Erschließung ist über die Hofzufahrt Oncken bzw. Loyer Bäke vorhanden.  
Die Hofzufahrt über die Eselstraße, Kirchenvorplatz zum Hof Oncken ist durch ein über  
Jahrzehnte praktiziertes Überwegungsrecht gewährleistet. Ferner steht der weitere Ausbau  
der Loyer Bäke als weitere Zufahrt zur Verfügung.

Für beide Bereiche ist eine schonende Erschließung mit kleinen Baufahrzeugen –wie im  
jetzt erschlossenen Baugebiet Loyer Bäke II praktiziert- möglich und in der Planung so  
auszuweisen.

Auch wenn ich persönlich stets eine Erschließung über eine zu bauende Baustraße  
vorziehen würde, weise ich darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde  
sich in einem Bürgerentscheid deutlich für eine „Erschließung über vorhandene  
Straßen“ und gegen den Bau einer zusätzlichen Baustraße ausgesprochen haben.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Schöfflein

**Gruppe CDU/FDP/Hübenthal  
im Rat der Gemeinde Ovelgönne**

Vorsitzender: Carsten Osterloh  
Colmar 10  
26939 Ovelgönne  
Tel. 04480/948799  
Email: katja-carsten-osterloh@t-online.de

28.12.2018

An die  
Gemeinde Ovelgönne  
Herrn Bürgermeister Hartz  
Rathausstraße 14  
26939 Ovelgönne

Sehr geehrter Herr Hartz,

für die 15. Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt am 10.01.2019 stellt die Gruppe CDU/FDP/Hübenthal nachfolgenden Antrag:

Für eine Erweiterung des Neubaugebietes „Loyer Bäke“ wird der Bürgermeister und seine Verwaltung beauftragt, die Realisierbarkeit einer zusätzlichen Zuwegung über die Eselstraße zu prüfen. Hierzu sind Gespräche mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne aufzunehmen, um folgende Varianten zu besprechen:

- Würde die Kirche den benötigten Straßenabschnitt verkaufen?
- Wäre der Erwerb eines Wegerechtes für eine Straße mit Gegenverkehr möglich?
- Wäre der Erwerb eines Wegerechtes für eine Einbahnstraße (nur Ausfahrt) möglich?

Ich bitte um Weiterleitung an den Rat.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Osterloh